

# **BVGer F-3431/2025 vom 23. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3431\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3431_2025)

FR: TAF F-3431/2025 du 23 mai 2025

IT: TAF F-3431/2025 del 23 maggio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG). Betreffend die übrigen Eintretensvoraussetzungen (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 52 VwVG) stellt sich die Frage, ob die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG genügen. Gemäss dieser Bestimmung hat die Beschwerdeschrift unter anderem die Begehren zu enthalten. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn aus der Beschwerde zumindest implizit ersichtlich ist, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung beanstandet wird (vgl. André Moser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 52 N. 1). Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 44 AsylG einen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid erlassen. Der Beschwerdeführer benutzte das Beschwerdeformular der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Die vorgedruckten Rechtsbegehren zielen auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl, subsidiär auf die Gewährung der vorläufigen Aufnahme ab. Die genannten Rechtsbegehren befinden sich somit ausserhalb des Anfechtungsgegenstands und sind folglich unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer handelte jedoch ohne Rechtsvertretung und aus der Beschwerdeschrift ist ersichtlich, dass er sich der Überstellung nach Schweden widersetzen wollte und insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht. Zu seinen Gunsten ist demnach davon auszugehen, dass er nebst der Aufhebung der angefochtenen Verfügung das Eintreten auf sein Asylgesuch beziehungsweise dessen materielle Behandlung beantragen wollte. Dabei handelt es sich um ein zulässiges Rechtsbegehren, zu dessen Erhebung der Beschwerdeführer gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG legitimiert ist. Auf die Beschwerde ist insofern einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines

Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe im Rahmen seines Dublin-Gesprächs Probleme mit der Übersetzung gegeben. Seine Aussagen seien nicht richtig verstanden worden und würden so, wie sie niedergeschrieben worden seien, keinen Sinn ergeben.

### **E. 3.2**

Bei einem Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG, welcher gestützt auf die Dublin-III-VO ergeht, wird das aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Recht auf vorgängige Anhörung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs nach Art. 5 Dublin-III-VO ausgeübt (vgl. BVGE 2023 VI/2 E. 5.4). Dieses Gespräch ermöglicht es dem Betroffenen, allfällige Einwände gegen die Zuständigkeit eines Dublin-Mitgliedstaates sowie einer Überstellung dorthin vorzubringen, wobei dies nicht durch eine schriftliche Stellungnahme ersetzt werden kann (vgl. Urteil des BVGer F-2619/2022 vom 24. Juni 2022 E. 5.3).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz führte mit dem Beschwerdeführer am 4. April 2025 im Beisein seiner damaligen Rechtsvertretung ein Dublin-Gespräch durch, wobei eine Dolmetscherin telefonisch zugeschaltet war. Aufgrund technischer Probleme mit der Telefonverbindung konnte das Protokoll nicht komplett rückübersetzt werden und blieb ohne Unterschrift. Der Beschwerdeführer wies bereits anlässlich des Gesprächs und später in seiner Eingabe vom 9. April 2025 darauf hin, dass es beim Dublin-Gespräch viele Missverständnisse mit der Dolmetscherin gegeben habe, weshalb vieles im Protokoll nicht mit seinen Aussagen übereinstimme und weshalb er das Protokoll so nicht unterschreiben könne. Er beantragte in seiner Eingabe vom 9. April 2025 die Wiederholung des Dublin-Gesprächs. Diesen Antrag ignorierte die Vorinstanz und beharrte darauf, dass der albanischsprachige Beschwerdeführer das deutsche Protokoll mit seinen Anmerkungen korrigieren und anschliessend unterschreiben solle. Im Unterlassungsfall entscheide sie aufgrund der Aktenlage. Daraufhin reichte der Beschwerdeführer zehn Anmerkungen für das knapp dreiseitige Protokoll ein, ohne das Protokoll zu unterschreiben. Die Vorinstanz erliess anschliessend die angefochtene Verfügung, ohne dass ein unterschriebenes Protokoll des Dublin-Gesprächs vorlag.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat es somit versäumt, ein für den Beschwerdeführer verständliches und den Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 Dublin-III-VO entsprechendes Dublin-Gespräch durchzuführen. Die spätere schriftliche Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Möglichkeit, Korrekturen anzubringen, genügt den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht. Damit hat die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

### **E. 3.5**

Der Verzicht auf die Durchführung eines den Anforderungen von Art. 5 Dublin-III-VO gerecht werdenden Dublin-Gesprächs ist - sofern keiner der in Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Tatbestände erfüllt ist - gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs zu

werten. Dass eine solche Konstellation vorliegen würde, wird in der angefochtenen Verfügung nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Gehörsverletzung wird auch dadurch nicht geheilt, dass die betroffene Person nachträglich die Möglichkeit zur schriftlichen Äusserung gegenüber der Vorinstanz erhielt. Vielmehr hätte dazu das persönliche Gespräch dem Antrag des Beschwerdeführers entsprechend mit einer Dolmetscherin beziehungsweise einem Dolmetscher wiederholt werden müssen. Einer Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren steht überdies die eingeschränkte Kognition des Bundesverwaltungsgerichts entgegen. Folglich ist die angefochtene Verfügung in derartigen Konstellationen ungeachtet der Verfahrensaussichten in der Sache zu kassieren (vgl. statt vieler Urteile des BVGer F-3665/2024 vom 3. Juli 2024 E. 5.7).

### **E. 3.6**

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur Durchführung des persönlichen Gesprächs gemäss Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO im Beisein einer Dolmetscherin beziehungsweise eines Dolmetschers und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts dieses Ausgangs des Verfahrens erübrigt sich die materielle Behandlung der Beschwerde.

### **E. 4**

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 12. Mai 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

### **E. 5.2**

Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer sind keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen. Eine Parteienschädigung ist ihm daher nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 6**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.